



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 23.890/1-II/1/2000

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0087257
Telefax (01) 715 08 51
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Mag. Neumann/2060

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schriftsatzes anführen.

- 1.) Bundeskanzleramt-VD
- 2.) Bundeskanzleramt - Sektion VII
- 3.) BM für ausw. Angelegenheiten - VRB
- 4.) BM für Arbeit, Gesundheit u. Soziales
- 5.) BM für Inneres
- 6.) BM für Finanzen
- 7.) BM für Justiz
- 8.) BM für Land- u. Forstwirtschaft
- 9.) BM für Landesverteidigung
- 10.) BM für Wissenschaft u. Verkehr
- 11.) BM für Umwelt, Jugend u. Familie
- 12.) BM für Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten
- 13.) Wirtschaftskammer Österreich
- 14.) Bundesarbeitskammer
- 15.) Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- 16.) Vereinigung Österr. Industrieller
- 17.) Österreichischer Gewerkschaftsbund
- 18.) Verbindungsstelle der Bundesländer
- 19.) Rechtsanwaltskammer Wien
- 20.) Österr. Rechtsanwaltskammertag
- 21.) Parlamentsdirektion - Kopie

Betreff: Internationales Zolltarifbüro; Übereinkommen;
BG über die Kündigung; Begutachtungs-
verfahren; Einleitung

Österreich ist Mitglied des Übereinkommens vom 5.7.1890 betr. die Veröffentlichung der Zolltarife und der Organisation einer Internationalen Vereinigung zur Veröffentlichung der Zolltarife (StGBI. Nr. 304/1920 idF BGBl. 218/1951, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 244/1979).

Die durch das Internationale Zolltarifbüro ausgeführten Aufgaben sind für Österreich nicht mehr von Interesse, da derartige Arbeiten, soweit sie für Österreich von Bedeutung sind, auch

7. MÄR. 2000 11:16

von anderen Gremien, insbes. in der EU, wahrgenommen werden. Der jährliche Kostenaufwand von ca. 470.000 S an Mitgliedsbeitrag ist daher nicht mehr gerechtfertigt, sodass das Übereinkommen gekündigt werden sollte.

Die Kündigung des Übereinkommens durch einen einzelnen EU-Mitgliedstaat widerspricht nach ho. Auffassung nicht dem EG-Vertrag.

Der gemeinsame Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft (Art. 21, 28 EGV) fällt zwar unter die ausschließliche Gemeinschaftszuständigkeit, sodass die EG auch im Außenverhältnis die Regelungskompetenz besitzt. Das vorliegende Übereinkommen enthält aber keine Regelungen im Zoll- oder Handelsbereich und ermächtigt den Verband auch nicht zur Schaffung oder Änderung derartiger Vorschriften. Die Mitglieder des Übereinkommens sichern sich nur Serviceleistungen betreffend die Zollvorschriften der einzelnen Staaten oder Staatengemeinschaften zu, insbesondere die Veröffentlichung dieser Vorschriften in verschiedenen Sprachen. Die Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen bestehen völlig unabhängig vom materiellen Inhalt des EG-Rechts im Zollbereich. Sie sind auch nicht mit Rechten und Pflichten der Gemeinschaft untrennbar verknüpft. Die Europäische Gemeinschaft ist nicht einmal Mitglied dieses Übereinkommens, da eine solche Mitgliedschaft auf Grund des Wortlauts des vorliegenden internationalen Vertrags gar nicht möglich ist. Als Mitglieder können dem Übereinkommen gemäß seinem Artikel 14 lediglich „*Staaten und Kolonien*“ beitreten. Somit ist die Kündigung eines einzelnen EU-Mitgliedstaats mit dem EG-Vertrag vereinbar. Auch in der Praxis hatte daher die Kommission in letzter Zeit keine Bedenken gegen eine Kündigung durch einen Mitgliedstaat, wie sich bei der Kündigung durch Dänemark gezeigt hat.

Gemäß einer Stellungnahme des BKA-VD ist das Übereinkommen mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG zu kündigen, da die Kündigung mangels gesetzlicher Grundlage für den Abschluss eines Übereinkommens (derartigen Inhalts) als Aufhebung eines gesetzesändernden bzw. gesetzsergänzenden Staatsvertrages anzusehen ist.

Es wird daher in der Beilage ein Entwurf zur Kündigung des Übereinkommens samt Erläuterungen übermittelt.

Es wird um do. Stellungnahme zu diesem Entwurf bis **8. März 2000 ho. einlangend** ersucht. Sollte bis dahin keine do. Stellungnahme vorliegen, wird davon ausgegangen, daß aus do. Sicht keine Bedenken bestehen.

Gleichzeitig wäre im Einvernehmen mit dem BMaA ein im Art.15 des Übereinkommens vorgesehenes Kündigungsschreiben an die belgische Regierung zu erarbeiten.

7. MÄR. 2000 11:17

15/ME XXI. GP - Entwurf (gescanntes Original)
BMW SEKTION II

NR 8112 S. 1

3 von 11

**Die Kündigung würde gemäß Art. 15 des Übereinkommens mit Ende des laufenden
Siebenjahreszeitraums, dies wäre am 31.3.2003, rechtswirksam werden.**

Beilage

**Wien, am 2. Februar 2000
Für den Bundesminister:
Sektionsleitung II
i. V. MR MMag. Sachs**

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

07/03 '00 DI 11:15 [SE/EM NR 9287]

7. MÄR. 2000 11:17

NR. 8121 S. 4

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Kündigung des nachstehenden Übereinkommens wird genehmigt:

Kündigung des Übereinkommens vom 5. Juli 1890 und des Durchführungsregulativs betreffend die Veröffentlichung der Zolltarife und die Organisation einer internationalen Vereinigung zur Veröffentlichung der Zolltarife

Der Bundespräsident erklärt im Namen der Republik Österreich das Übereinkommen vom 5. Juli 1890 betreffend die Veröffentlichung der Zolltarife und die Organisation einer internationalen Vereinigung zur Veröffentlichung der Zolltarife samt seinem Durchführungsregulativ (StGBI. Nr. 304/1920 idF BGBl. Nr. 218/1951, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 244/1979) gemäß seinem Artikel 15 für gekündigt.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Urkunde wurde am bei der belgischen Regierung hinterlegt. Die Kündigung tritt mit 31. März 2003 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Die durch das Internationale Zolltarifbüro ausgeführten Aufgaben sind für Österreich nicht mehr von Bedeutung. Daher steht dem von Österreich zu leistenden Mitgliedsbeitrag von 470.000 S jährlich kein angemessener Nutzen mehr gegenüber.

Lösung:

Kündigung des Übereinkommens vom 5. Juli 1890 betreffend die Veröffentlichung der Zolltarife und der Organisation einer Internationalen Vereinigung zur Veröffentlichung der Zolltarife samt seinem Durchführungsregulativ.

Alternativen:

Keine.

EU-Konformität:

Ein einseitiger Austritt eines EU-Mitgliedstaates ist unbedenklich. Die EG ist nicht Mitglied des Übereinkommens. Überdies bestehen die Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen unabhängig vom EG-Recht und haben keine Auswirkungen auf dieses.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Einsparung des Mitgliedsbeitrages dient der Budgetkonsolidierung.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kündigung des Übereinkommens bringt eine Einsparung des jährlichen Mitgliedsbeitrages von ca. 470.000 S mit sich.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Österreich ist Mitglied des Übereinkommens vom 5. Juli 1890 betreffend die Veröffentlichung der Zolltarife und die Organisation einer internationalen Vereinigung zur Veröffentlichung der Zolltarife.

Der am 5. Juli 1890 gegründete Verband hat unter anderem den Zweck, auf gemeinsame Kosten so rasch und genau wie möglich die Zolltarife der verschiedenen Staaten sowie die Abänderungen, welche diese Tarife in der Folge erfahren, zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck wurde in Brüssel ein internationales Zolltarifbüro errichtet, mit der Aufgabe, diese Tarife sowie die diese abändernden gesetzlichen oder administrativen Bestimmungen zu übersetzen und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungen erscheinen unter dem Titel „Bulletin International de Douane“. Das Personal dieses Büros wird vom belgischen Ministerium des Äußeren gestellt, welches unter anderem auch für den geordneten Geschäftsgang des Institutes sorgt. Die Kosten für dieses Zolltarifbüro sowie die Veröffentlichungen werden durch Mitgliedsbeiträge bestritten. Für Österreich beträgt dieser Beitrag pro Jahr ca. 470.000 S.

Die durch das Internationale Zolltarifbüro ausgeführten Aufgaben haben jedoch im Laufe der Entwicklung für Österreich ihre Bedeutung verloren, sie werden auch von anderen Gremien, insbesondere in der EU, wahrgenommen. So geben etwa die Informationen in der Generaldirektion XXI der EK sowie der Zollkodex der EU den österreichischen Nutzern des Übereinkommens, vor allem den österreichischen Unternehmern, eine ausreichende Alternative zur Information über die in den diversen Ländern geltenden Zolltarife.

Der aus dem Übereinkommen gezogene Nutzen steht somit in keiner Relation mehr zu dem von Österreich zu leistenden jährlichen Mitgliedsbeitrag. Das Abkommen wäre daher zu kündigen.

Europarechtliche Gesichtspunkte:

Der gemeinsame Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft (Art. 21, 28 EGV) fällt zwar unter die ausschließliche Gemeinschaftszuständigkeit, sodass die EG auch im Außenverhältnis die Regelungskompetenz besitzt. Das vorliegende Übereinkommen enthält aber keine Regelungen im Zoll- oder Handelsbereich und ermächtigt den Verband auch nicht zur Schaffung oder Änderung derartiger Vorschriften. Die Mitglieder des Übereinkommens sichern sich nur Serviceleistungen betreffend die Zollvorschriften der einzelnen Staaten oder Staatengemeinschaften zu, insbesondere die Veröffentlichung dieser Vorschriften in verschiedenen Sprachen. Die Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen bestehen völlig unabhängig vom materiellen Inhalt des EG-Rechts im Zollbereich. Sie sind auch nicht mit Rechten und Pflichten der Gemeinschaft untrennbar verknüpft. Die Europäische Gemeinschaft ist nicht einmal Mitglied dieses Übereinkommens, da eine solche Mitgliedschaft auf Grund des Wortlauts des vorliegenden internationalen Vertrags gar nicht möglich ist. Als Mitglieder können dem Übereinkommen gemäß seinem Artikel 14 lediglich „Staaten und Kolonien“ beitreten. Somit ist die Kündigung eines einzelnen EU-Mitgliedstaates mit dem EG-Vertrag vereinbar. Auch in der Praxis hatte daher die Kommission in letzter Zeit keine Bedenken gegen eine Kündigung durch einen Mitgliedstaat, wie sich bei der Kündigung durch Dänemark gezeigt hat.

Verfassungsrechtliche Gesichtspunkte:

Die völkerrechtliche Kündigung des *Übereinkommens vom 5. Juli 1890 betreffend die Veröffentlichung der Zolltarife und die Organisation einer internationalen Vereinigung zur Veröffentlichung der Zolltarife* kann gemäß seinem Artikel 15 durch jeden Vertragspartner an die belgische Regierung gerichtet werden.

Es stellt sich die Frage, in welcher Rechtsform eine derartige Kündigung innerstaatlich erfolgen müsste. Das *Übereinkommen vom 5. Juli 1890* (samt seinem *Durchführungsregulativ*, welchem gemäß Art. 13 des Übereinkommens die gleiche bindende Kraft wie dem Übereinkommen selbst zukommt) wurde durch die *Vollzugsanweisung vom 15. Juni 1920 betreffend das Inkrafttreten gewisser internationaler Verträge* in den Rechtsbestand der Republik Österreich übernommen

7. MÄR. 2000 11:18

(StGBI. Nr. 304/1920). Zum damaligen Zeitpunkt erfolgte in der Veröffentlichung des Textes keine explizite Einordnung in den Stufenbau der Rechtsordnung.

Im Jahre 1949 kam es zu einer inhaltlichen Änderung des Übereinkommens und des Durchführungsregulativs, welche im BGBl. Nr. 218/1951 veröffentlicht wurde. Gemäß den Aufzeichnungen des Staatsnotariats im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde zum damaligen Zeitpunkt kein Ministerratsvortrag vorgelegt und kein parlamentarisches Genehmigungsverfahren eingeleitet. Dies ist ein formales Indiz dafür, daß es sich beim gegenständlichen Abkommen um einen Rechtsakt im Verordnungsrang handelt.

Allerdings könnte eingewendet werden, daß mit dem Übereinkommen eine internationale zwischenstaatliche Organisation gegründet wurde, die für Österreich Mitgliedsbeitragszahlungen in nennenswerter Höhe mit sich brachte. Das Übereinkommen wäre daher aufgrund seines Inhalts als **gesetzesergänzender Staatsvertrag** anzusehen.

Das vorliegende Übereinkommen wurde im Jahre 1890 abgeschlossen. Gemäß Art. 6 des zu dieser Zeit geltenden Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt (RGGI. Nr. 145/1867) war zur „Gültigkeit“ von „Handelsverträgen“ und „jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten“, die Zustimmung des Reichsrates erforderlich. Die - für den vorliegenden Zusammenhang relevante - zuletzt genannte Umschreibung zustimmungsbedürftiger Staatsverträge wurde dahingehend verstanden, „daß sie jene Verträge umfasse, die ihrem Inhalt nach die Gesetzgebungskompetenz des Reichsrates berühren“ (Ohlinger, Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht, 1973, 228). Es erscheint nicht ganz eindeutig, ob dieses Übereinkommen tatsächlich unter zustimmender Mitwirkung des Reichsrates zustande gekommen war. Aus StGBI. Nr. 304/1920, FN 5 zu Z 5, geht allerdings hervor, daß sein Text bis dahin nicht veröffentlicht wurde. Dieser Umstand spricht dagegen, daß eine Zustimmung des Reichsrates eingeholt wurde (vgl. demgegenüber z.B. Internationaler Vertrag zum Schutz der Unterseekabel, RGGI 40/1888). Hinzu kommt, daß gemäß Art. 15 des vorliegenden Übereinkommens die „Regierungen“ einvernehmlich „Verbesserungen“ daran

vornehmen dürfen. Mit guten Gründen kann daher davon ausgegangen werden, daß dieses Übereinkommen seinerzeit als Regierungsübereinkommen abgeschlossen wurde.

Sollte diese Einschätzung zutreffen, dann stünde das Übereinkommen wohl nach wie vor als Regierungsübereinkommen in Kraft. Dies ist aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu schließen, derzufolge in der Monarchie erlassene Verordnungen auch unter dem Geltungsbereich des B-VG weiterhin als Verordnungen in Kraft stehen (z.B. VfSlg. 2722/1954). Kaum anderes kann dann aber für aus der Monarchie übernommene Staatsverträge gelten. Auch sie stehen unter dem B-VG als Regierungsübereinkommen weiter in Kraft, wenn sie als solche in der Monarchie abgeschlossen wurden.

Die Änderung und Aufhebung von aus der Monarchie übernommenen Rechtsakten hat allerdings nach Maßgabe der Anforderungen des B-VG zu erfolgen. Aus der Monarchie stammende und als solche übergeleitete Verordnungen dürfen daher nur durch Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sie über keine ausreichende gesetzliche Grundlage verfügen (Brandt, in: Wenger-FS, 1983, 212).

Ebenso ist davon auszugehen, daß auf die Änderung oder Kündigung von übergeleiteten Staatsverträgen die Regelungen über Staatsverträge im B-VG in vollem Umfang zur Anwendung kommen. Auch eine Kündigung ist nämlich als Staatsvertrag im Sinne des B-VG zu verstehen und an den Kriterien des Art. 50 B-VG zu messen (vgl. z.B. Kündigung des Europäischen Übereinkommens über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren; BGBl. Nr. 453/1988). Demnach wäre die Kündigung des vorliegenden Übereinkommens als „gesetzesergänzender“ bzw. „gesetzesändernder“ Staatsvertrag im Sinne von Art. 50 B-VG anzusehen, wenn es dafür keine ausreichende gesetzliche Grundlage gibt.

Da in der geltenden Rechtsordnung keine geeignete gesetzliche Grundlage für ein Übereinkommen dieses Inhalts vorhanden ist, wäre das Übereinkommen mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG zu kündigen.

7. MÄR. 2000 11:18

Die Kündigung hat nicht den Charakter eines verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Staatsvertrages im Sinne von Art. 50 Abs. 3 B-VG. Sie betrifft auch nicht Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, sodass eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 letzter Satz nicht erforderlich ist. Ein Beschluss des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist ebenfalls nicht notwendig.

Kompetenz

Die Bundeskompetenz ergibt sich aus Art. 10 Abs.1 Z.2 und Z.8 (Abschluß von Staatsverträgen, Warenverkehr mit dem Ausland, Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie). Die Zuständigkeit nach dem Bundesministeriengesetz ergibt sich aus lit.c Z.14 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des BMG (Wahrnehmung handels- und wirtschaftspolitischer Angelegenheiten gegenüber dem Ausland sowie die Vorbereitung und Verhandlung von Staatsverträgen auf diesem Gebiet).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kündigung des Übereinkommens wird ausschließlich positive budgetäre Auswirkungen haben. Mit Inkrafttreten der Kündigung entfallen nämlich die jährlichen Mitgliedsbeiträge Österreichs. Dies ergibt eine Ersparnis von ca. 470.000 S pro Jahr.

II. Besonderer Teil

Im Titel kommt zur Geltung, dass neben dem Übereinkommen selbst auch das Durchführungsregulativ dazu, das genauere Regeln für die Tätigkeit des Verbandes festlegt, zu kündigen ist. In diesem Regulativ wird etwa bestimmt, in welche Sprachen die Übersetzungen erfolgen oder wie die finanziellen Mittel zu verwenden sind.

Im ersten Absatz ist die Kündigungserklärung enthalten. Gemäß Artikel 15 ist die Kündigung an die belgische Regierung zu richten.

Im zweiten Absatz sind das Datum der Hinterlegung der Urkunde gemäß Art. 15 sowie das Datum des Inkrafttretens der Kündigung festgehalten. Art. 15 legt fest, dass das Übereinkommen jeweils für sieben Jahre in Kraft bleibt, wenn es nicht zwölf Monate vor Ablauf des maßgeblichen Siebenjahreszeitraums gekündigt wird. Dies bedeutet, dass die Kündigung durch Österreich mit 31.3.2003 wirksam wird.